

Berichtigung
Überführung der Ingenieurschulen und der Höheren Fachschulen in die Fachhochschule;
hier: Grundsätze für eine Studienreform an den Staatlichen Höheren Wirtschaftsfachschulen

Im Amtsblatt Nr. 6 Seite 755 muß es heißen:

Erlaß vom 17. 3. 1970 — E III 2 — 231/44 — 631 (nicht veröffentlicht),
geändert durch Erlaß vom 23. 4. 1970 — E III 2 — 231/44 — 639
(nicht veröffentlicht).

Gymnasien

148. Ordnung der Reifeprüfung an den Hessenkollegs

Erlaß vom 15. 1. 1970 — E II 4 — 323 — 1050 (ABl. 1970 S. 284)

Erlaß vom 11. 6. 1970 — E II 4 — 323/1144 —

Abschnitt II Buchstabe a der Anlage 1 zur Ordnung der Reifeprüfung an den Hessenkollegs wird mit sofortiger Wirkung wie folgt neu gefaßt:

„Herr/Frau/Fräulein . . . hat

a) an folgendem wahlfreien Unterricht mindestens zwei Semester hindurch teilgenommen.“

Vorhandene Vordrucke mit der bisherigen Fassung können nach entsprechen-der Abänderung aufgebraucht werden.

149. Lehrgangssystem in den Fächern evangelische und katholische Religionslehre in den Klassen 11—13 der Gymnasien

Erlaß vom 22. 6. 1970 — E II 2 — 312/6 — 167 —

Aufgrund von Erfahrungen mit mehreren Schulversuchen wird es den Gymnasien freigestellt, in den Klassen 11 bis 13 für das Fach Religionslehre den Unterricht im Klassenverband durch ein thematisch bestimmtes Lehrgangssystem zu ersetzen und je nach der besonderen Schulsituation die Jahrgangsklassen aufzulösen. Der Fachkonferenz der Religionslehrer bleibt es überlassen, die Lehrgänge in evangelischer und katholischer Religionslehre für alle Schüler der betreffenden Jahrgangsklassen gemeinsam anzubieten, wobei der Religionsunterricht wie bisher nach den Grundsätzen der jeweiligen Kirche erteilt wird.

Die Einteilung der Lehrgänge in Quartale hat sich besonders bewährt.

Die Einführung des Lehrgangssystems in den Klassen 11—13 bedarf außer der Zustimmung des Schulleiternbeirats der jeweiligen Schule keiner besonderen Genehmigung, doch bitte ich die Schulleiter, mir darüber zu berichten, für welche Klassen der Oberstufe das System eingerichtet würde, und einen

Unterrichtsplan für die einzelnen Lehrgänge beizufügen. Dabei ist darauf zu achten, daß die Themen in ausreichendem Maße die geltenden Bildungspläne der katholischen und evangelischen Religionslehre berücksichtigen.

Außerdem weise ich darauf hin, daß die Leistungen der Schüler, die am ordentlichen Unterrichtsfach Religionslehre teilnehmen, zu benoten sind. Die Bescheinigung der Teilnahme am Unterricht ohne Notengebung ist nicht zulässig.

Das Fach Religionskunde wird durch diesen Erlaß nicht berührt.

Der Landeselternbeirat hat diesem Erlaß zugestimmt.

Hochschulen

150. Prüfungsordnung der Fakultät für Chemie, Biologie, Geologie und Mineralogie der Technischen Hochschule Darmstadt für die Zwischenprüfung für Studierende des wissenschaftlichen Lehramts an Gymnasien in den Fächern Biologie und Chemie

Erlaß vom 20. 3. 1970 — H II 3 — 424/704 — 4 —.

Gemäß § 17 Abs. 3 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 16. 5. 1966 habe ich mit Erlaß vom 20. 3. 1970 die nachstehende Prüfungsordnung der Fakultät für Chemie, Biologie, Geologie und Mineralogie der Technischen Hochschule Darmstadt für die Zwischenprüfung für Studierende des wissenschaftlichen Lehramts an Gymnasien in den Fächern Biologie und Chemie in der Fassung vom 24. 2. 1970 bis zum Inkrafttreten einer Rahmenprüfungsordnung genehmigt.

Prüfungsordnung der Fakultät für Chemie, Biologie, Geologie und Mineralogie der Technischen Hochschule Darmstadt für die Zwischenprüfung für Studierende des wissenschaftlichen Lehramts an Gymnasien.

Um den Studierenden eine frühzeitige Beurteilung ihrer Leistungen zu ermöglichen, wird in den Fächern Chemie und Biologie für Studierende des Lehramts die Zwischenprüfung als verbindlich eingeführt. In der Zwischenprüfung soll der Student zeigen, daß er sich grundlegende Kenntnisse seiner Fächer sowie der Arbeits- und Denkmethoden erarbeitet hat. Die bestandene Zwischenprüfung ist die Voraussetzung zur Teilnahme an den im Studienplan nachfolgenden Praktika und Übungen.

Die Zwischenprüfung ist eine Fakultätsprüfung. Die allgemeinen Prüfungsbestimmungen (A) für die Diplom-Vorprüfung der Diplom-Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt — ABl. 1966 S. 136 — werden auf die Zwischenprüfung sinngemäß angewendet. In Abweichung oder Ergänzung dazu gelten die folgenden besonderen Ausführungsbestimmungen:

Zu § 5: Die Meldung zur Prüfung erfolgt im Dekanat unter Benutzung eines Vordrucks. Der Prüfungskommission gehören alle Hochschullehrer des betreffenden Faches an, die an den obligatorischen Studienveranstaltungen des ersten Studienabschnittes beteiligt sind. Der Vorsitz der Prüfungskommission liegt beim Dekan, der einen Prüfer mit seiner Vertretung beauftragt

kann. Die Geschäfte der Prüfungskommission werden im Dekanatssekretariat geführt.

zu § 7 (1) und zu § 8 (1b): Eine Praktikantentätigkeit wird nicht verlangt.

zu § 9: Meldefristen; Prüfung in Abschnitten

Fach Biologie:

Die Prüfung erfolgt in einem Abschnitt, in der Regel vor dem 5. Fachsemester. Die gesamte Prüfung muß innerhalb von zwei Wochen abgelegt werden.

Fach Chemie:

Die Prüfung ist in zwei Abschnitten, in der Regel nach dem 2. bis vor dem 5. Semester, abzulegen.

zu § 10: Anrechnung einer abgeschlossenen Diplomvorprüfung. Die Diplomvorprüfung wird als Zwischenprüfung anerkannt.

zu § 11: Anrechnung von Teilprüfungen und Studienleistungen. Teile einer Diplomvorprüfung im gleichen Fach können ebenso wie sonstige Prüfungs- und Studienleistungen auf die Zwischenprüfung angerechnet werden. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

zu § 12: Studienleistungen;

Im Studienbuch ist das ordnungsgemäße Studium nach dem derzeit gültigen Studienplan nachzuweisen, außerdem die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Studienveranstaltungen:

Fach Biologie:

1. Anatomisch-mikroskopisches Praktikum
2. Kleiner zoologischer Kurs (Wirbellose Tiere)
3. Kryptogamenkurs
4. Wirbeltierkurs
5. Mikrobiologischer Einführungskurs
6. Botanische und zoologische Bestimmungsübungen
7. Demonstration im Botanischen Garten und in den Gewächshäusern
8. Kleines Chemisches Praktikum für Studierende, die neben Biologie als zweites Fach nicht Chemie wählen

Fach Chemie:

1. Grundpraktikum in Anorganischer und Analytischer Chemie für Studierende des Lehramts
2. Grundpraktikum in Physik für Studierende des Lehramts
3. Mathematik I für Chemiker

zu § 15: Prüfungsfächer; Prüfer

Fach Biologie:

1. Grundzüge der Botanik
2. Grundzüge der Zoologie jeweils mit besonderer Berücksichtigung der Allgemeinen Biologie.

Fach Chemie:

1. Prüfungsabschnitt: Grundzüge der Anorganischen Chemie
2. Prüfungsabschnitt: Grundzüge der Organischen Chemie jeweils unter Berücksichtigung der Physikalischen Chemie.

Der Studierende kann sich die Prüfer aus den fachlich zuständigen Mitgliedern der Prüfungskommission wählen. Er hat jedoch keinen Anspruch auf Prüfung durch einen bestimmten Prüfer.

zu § 16: Prüfungsform:

In jedem Fach wird mündlich, mindestens 20 Minuten, geprüft.

Die Gebühren für die gesamte Zwischenprüfung (auch für Fächer in mehreren Fakultäten) betragen 40,— DM, bei Wiederholung für jedes Fach 10,— DM.

zu § 30: Übergangsbestimmungen:

Diese Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft. Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits 3 volle Semester studiert haben, sind nicht gezwungen, die Zwischenprüfung abzulegen; dies wird ihnen jedoch empfohlen.

151. Promotionsordnung des Wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereichs der Justus-Liebig-Universität in Gießen für den Doktor der Wirtschaftswissenschaft

Erlaß vom 19. 5. 1970 — H I 1 — 424/650 — 12

Gemäß § 17 Abs. 3 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 16. 5. 1966 (GVBl. I S. 121) genehmige ich die Promotionsordnung des wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereichs der Justus Liebig-Universität Gießen.

§ 1

Grad

- (1) Der Wirtschaftswissenschaftliche Fachbereich der Justus Liebig-Universität in Gießen verleiht im ordentlichen Promotionsverfahren wissenschaftlich befähigten Bewerbern auf Grund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. pol.).
- (2) Der Fachbereich kann für hervorragende wirtschaftswissenschaftliche Leistungen oder sonstige hervorragende Verdienste um die Wirtschaftswissenschaft Grad und Würde eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.) verleihen.